

„Familien-, Gesinde- und Vieh-, auch Grund-, Wirthschafts- und Eigenthums-Statum“ aufnehmen lassen; und werden sämtliche Unterthanen angewiesen: den zu solchem Zwecke zu erlassenden Regiminal-Verfügungen, bei Vermeidung strenger Maßregeln gegen Unfolgsamkeit und Verheimlichung, genaue und getreuliche Folge zu leisten.

15. Coesfeld den 26. April 1804. (U. b. Stempel-Auflage.)

Wilhelmine Friederike, verwittib-regierende Rheingräfinn zu Horstmar ic.

und

Johann Friedrich, Rheingraf zu Horstmar ic., in eigenem und Vormundschaftsnamen ihres minderjährigen Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Friedrich zu Horstmar ic.

auch

Wilhelm Christian, regierender Rheingraf zu Horstmar ic.

Bei der, in Folge der Zeitereignisse und der veränderten Landes-, Gewerbs- und Geschäfts-Verhältnisse, fern unzumuthlichen hochstift-münsterschen Stempel-Ordnung vom 17. December 1764, wird eine, den in den Nachbarlanden eingetretenen Stempelgesetzen entsprechende, neue Stempel-Ordnung erlassen, wodurch 24 Sorten gestempeltes Papier von 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10, 12 und 16 Ggr., und von 1, 1½, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 20 Rthlr., eingeführt werden, und wodurch gleichzeitig dessen Anwendung bei allen landesherrlichen Verleihungen, so wie verwaltlichen, privaten, außergerichtlichen und gerichtlichen Verträgen, Quittungen, Geschäften und Handlungen ausführlich, unter Beifügung eines alphabetisch geordneten Anwendungstaxifis, vorgeschrieben wird.

16. Coesfeld den 1. Mai 1804. (U. b. Lehens-Erneuer.)

Wilhelmine Friederike, verwittib-regierende Rheingräfinn zu Horstmar ic.

und

Johann Friedrich, Rheingraf zu Horstmar ic., in

eigenem und Vormundschaftsnamen ihres minderjährigen Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Friedrich zu Horstmar ic.

auch

Wilhelm Christian, regierender Rheingraf zu Horstmar ic.

Entbietung aller in dem durch den Reichsdeputations-schluß erworbenen, vormals hochstift-münsterschen Amte Horstmar vorhandenen, vom ehemaligen Bisthum Münster relevirenden Lehns-Leute und Besitzer von im jetzt fürstlich Horstmarschen Gebiete gelegenen Lehenspertinenzen, die Erneuerung ihrer Lebensempfangnisse bis zum 6. August c. a. zu bewirken und die damit verbundenen Verpflichtungen und Leistungen nach Lehns-Rechten, bei Vermeidung der dadurch festgesetzten Nachtheile und Strafen, zu erfüllen.

17. Coesfeld den 16. Juni 1804. (Aa. Sect. V. 545. d. Landes-Gebiet, Nichtabtretung desselben.)

Rheingräfliche Regierung.

Nebst Bekanntmachung der Grundlosigkeit des sich verbreitet habenden Gerüchtes über die an den Herrn Grafen von Steinfurt geschehene Abtretung des Gogerichtes Rüscha, werden die Bewohner dieses Landestheils ernstlich und bei Vermeidung gesetzlicher Strafen, an ihre, ihrer rechtmäßigen Landesherrschaft geleisteten und schuldigen Treue und Pflichten erinnert.

18. Coesfeld den 19. Juli 1804. (U. b. Feld- und Garten-Diebe.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Bei den fortdauernden Feld- und Garten-Diebereien, wird es gestattet Selbstschüsse und Fußangeln zu legen, sodann auch bestimmt: daß die Eltern für ihre frevelnd ertappten Kinder bestraft werden sollen; und daß „jeder „Gartendieb ohnnachichtlich in der Stadt (Coesfeld) und „Nachbarschaft mit Umhangung der gestohlenen Feld- und „Garten-Früchte öffentlich herumgeführt, und hernach in's „Zuchthaus gebracht werden solle.“